

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Förderung der Kindertagespflege
Vom 1. März 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) , sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 1. August 2014, hat der Rat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
 - diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (3) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (4) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.
- (5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen in Höhe von 1,16 je Stunde und Kind für die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (analog der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale abzüglich der Sachkosten für die Verpflegung in Höhe von 0,57 € je Stunde). Für Tagespflege in anderen Räumen wird zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind für die Vorhaltung der „anderen Räume“ festgelegt. Für Tagespflege im Haushalt der Eltern wird für die Fahrtkosten in den Haushalt der Eltern ein pauschalierter Sachaufwand in Höhe von 50,00 € pro Monat für die Betreuung der Kinder eines Haushaltes festgelegt.
 - einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (3,34 € je Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege gemäß der der Satzung beiliegenden Anlage),
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.
- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.
- (3) Der leistungsgerechte Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung – mit Ausnahme der Sachkostenpauschale in Höhe von 100,00 € pro Monat und Kind für Tagespflege in anderen Räumen und der Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 € pro Monat/Elternhaushalt für Tagespflege im Haushalt der Eltern – wird in gestaffelten Monatsbeträgen, abhängig vom wöchentlichen Betreuungsumfang, gemäß der Fördertabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, gezahlt. Insofern handelt es sich bei den in dieser Satzung benannten Stundensätze um einen Mindeststundensatz (berechnet für 15, 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Wochenstunden Betreuung). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz gemäß der Fördertabelle in der Anlage. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.
- (4) Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag der Kindertagespflegeperson und der Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1, 2, 4 und § 3 Abs. 2 (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 5 festgelegt werden kann. Die Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingeht. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist.

- (5) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.
- a) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert werden.
 - b) Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder gem. Buchstabe a) oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.
 - c) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang analog Buchstabe b) in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einem Kindergarten bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Der Beginn der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses. In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von 1 Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr abgegolten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

- (6) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.
- (7) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.
- (9) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegerhältnisse bestanden.
- (10) Zu den nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basistarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

(11) Tagespflegepersonen und Eltern haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben – z. B. auch die Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern, die nach § 3 Abs. 5 zu einer Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfanges führen -, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 23. Juni 2015 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 15. Mai 2013“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Anlage

Fördersätze der Kindertagespflege:

Anlage zur Satzung Kindertagespflege der Bundesstadt Bonn

Förderung der Kindertagespflege in Räumen der Tagespflegeperson:

Im Haushalt der Tagespflegeperson:

Betr.-Umfang Std. je Woche*	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung:	292,00 €	390,00 €	487,00 €	584,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

*Wöchentlicher Mindestbetreuungsumfang: 10 Stunden

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 100,00 € zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt.

**Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern Beitrag zur
Anerkennung der Förderleistung 3,34 € / Std. pro Kind:**

Betr.-Umfang Std. je Woche*	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung:	217,00 €	289,00 €	361,50 €	434,00 €	506,00 €	587,50 €	651,00 €

*Wöchentlicher Mindestbetreuungsumfang: 10 Stunden

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt.

- - -